

AG Grundrechte

Fall 10: Taxiwerbung

Der südafrikanische Millionär T lebt in Deutschland und verdient sein Geld mit der Verwaltung des eigenen Vermögens. Nur um den Kontakt mit „normalen Menschen“ nicht zu verlieren, fährt er an zwei Tagen in der Woche Taxi; dabei macht er einen finanziellen Verlust. T ist begeisterter Anhänger der kleinen Glaubensgemeinschaft G, die jüngst in Medienberichten als gefährliche Sekte dargestellt wurde und deswegen umstritten ist. Um seine Anhängerschaft und Überzeugung nach außen zu demonstrieren, möchte T die Türen seines Taxis mit bunten Folien bekleben, die von dem Künstler K gestaltet wurden. K hat auf diesen Folien das Motto der G, „G ist Glück“, und eine Kontaktanschrift mit zeichnerischen Elementen nach eigener Aussage zu einem einheitlichen Ganzen verbunden, das die spirituelle Welt der G künstlerisch darstellen soll.

Weil nach § 26 II der „Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr“ (BOKraft) politische und religiöse Werbung an Taxen grundsätzlich unzulässig ist, beantragt T bei der zuständigen Behörde eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 43 I BOKraft. Die Behörde lehnt die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung mit der Begründung ab, dass die Werbefolie für G – anders als bei Werbung für Einrichtungen der etablierten Religionsgemeinschaften, für die die Behörde schon Ausnahmegenehmigungen erteilt hatte – Anlass zu heftigen, sogar tätlichen Auseinandersetzungen mit Kunden oder anderen Verkehrsteilnehmern bieten könnte. Außerdem sollten die Kunden vor der Konfrontation mit umstrittenen religiösen Ansichten verschont werden.

T geht mit allen rechtlichen Mitteln gegen den ablehnenden Bescheid vor, jedoch ohne Erfolg. Eine Woche nach Verkündung des letztinstanzlichen Urteils erhebt er gegen dieses Urteil Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht.

Hat die Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg?

Hinweise:

Es ist davon auszugehen, dass die BOKraft auf einer verfassungsgemäßen Ermächtigungsgrundlage erlassen wurde.

§ 26 II BOKraft lautet: „Nach außen wirkende Werbung an Taxen und Mietwagen ist nur auf den seitlichen Fahrzeugtüren zulässig. Politische und religiöse Werbung an Taxen ist unzulässig.“

§ 43 I BOKraft lautet: „Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller von allen Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen genehmigen. ...“